

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.



Sängerkreis Groß-Gerau e.V. - Riedstraße 6 - 64521 Groß-Gerau

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.
Riedstraße 6
64521 Groß-Gerau

www.saengerkreis-gg.de

Satzung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V.

Präambel

Im Folgenden wird der Einfachheit halber und wegen der besseren Lesbarkeit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet und nur die männliche Form benutzt, es sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Er ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

Sitz des Vereins ist Groß Gerau.

Die Geschäftsstelle ist die jeweilige Anschrift des ersten Vorsitzenden.

Dem Sängerkreis Groß-Gerau e.V. gehört als unselbständige Untergliederung die Chorjugend im Sängerkreis Groß-Gerau an.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die intensive Beratung der Mitgliedschöre des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. in allen Fragen chorischen Schaffens

Geschäftsführender Vorstand: Lorena Charlet-Georgi, Tatjana Stumpf, Matthias Knebel, Tanja Kurz

Bankverbindung: Kreissparkasse Groß-Gerau • IBAN DE70 5085 2553 0000 0233 41 • SWIFT-BIC: HELADEF1GRG

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

- die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Chöre
- die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- die Förderung und Pflege aller Chorgattungen
- die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Chorleitern
- die Durchführung von Freundschaftssingen, Gesangswettstreiten und Chorwettbewerben
- die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem Sängerkreis Groß-Gerau e.V. angeschlossenen Chöre, insbesondere durch Beratung in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen
- die Beteiligung an Veranstaltungen des Hessischen Sängerbundes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
- die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen in unangemessener Höhe aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen Partei oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Mitglieder des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. sind alle Vereine, die dem Sängerkreis Groß-Gerau e.V. angehören und dem Hessischen Sängerbund e.V. angeschlossen sind.

Mitglied werden können alle Vereine, die sich dem Sängerkreis Groß-Gerau e.V. anschließen möchten. Die Aufnahme in den Sängerkreis Groß-Gerau e.V. muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand ab, so steht dem betreffenden Verein innerhalb eines Monats die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt des Vereins

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

2. Ausschluss des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Dem Mitglied ist der Beschluss mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Einspruch gegen den Beschluss muss schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Macht ein Mitglied von der Einspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absenden des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung des HSB festgesetzten Beitrag für ein Kalenderjahr sowie die von der Mitgliederversammlung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. beschlossene Kreisumlage zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, wesentliche Änderungen innerhalb ihres Vereins an den Sängerkreis Groß-Gerau e.V. mitzuteilen.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Sängerkreismitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Sängerkreises e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden.

Die Ankündigung erfolgt durch schriftliche oder elektronische (z.B. per E-Mail) Benachrichtigung der Mitgliedsvereine. Über die Form der Übermittlung entscheidet das Mitglied.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Ausgenommen hiervon sind der Beschluss zur Auflösung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. oder eine Satzungsänderung. Diese Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Jeder Verein hat eine Stimme, unabhängig von seiner Mitgliederzahl. Jede anwesende Person kann nur für ein Mitglied abstimmen. Mehrfachvertretungen sind nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennehmen der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
4. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V.
5. Entscheidung über die Berufung gemäß §3 und §4 der Satzung
6. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes
8. Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung
9. Bestätigung des durch die Chorjugendhauptversammlung gewählten Jugendreferenten

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer/Geschäftsführer
4. Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich, auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) oder in Ausnahmefällen mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem erweiterten Vorstand gehören in der Regel an:

1. Jugendreferent (Vorsitzender der Chorjugend im Sängerkreis Groß-Gerau)
2. Frauenreferent
3. Kreis-Chorleiter
4. bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Vertretungsberechtigung

Der Sängerkreis Groß-Gerau e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§11 Chorjugend im Sängerkreis Groß-Gerau

1. Mitglieder der Chorjugend im Sängerkreis Groß-Gerau sind alle Vereine des Sängerkreises Groß-Gerau e.V., die Kinder- und Jugendchöre unterhalten und dem Hessischen Sängerbund e.V. angeschlossen sind.
2. Die Chorjugend im Sängerkreis Groß-Gerau gibt sich eine Jugendordnung.
3. Die Jugendordnung und ihre Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. bestätigt werden.

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V.

Die Auflösung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. der Hessischen Chorjugend e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Chorgesanges bei Kindern und Jugendlichen im Kreis Groß-Gerau zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung mit Ihren Änderungen wurde von der Mitgliederversammlung des Sängerkreises Groß-Gerau e.V. am 26.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 09.03.2019 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Groß-Gerau, den 26.10.2019